



Corona Hygienekonzept

SG Hallwangen

für den Trainings- und Spielbetrieb

Saison 2020/21

Stand: 18.08.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Allgemeine Regeln
- 1.2 Allgemeine Hygiene- und Distanzregelungen
- 1.3 Gesundheitszustand
- 1.4 Minimierung der Risiken in allen Bereichen

2. Organisatorische Voraussetzungen

- 2.1 Organisatorische Maßnahmen
- 2.2 Kommunikation

3. Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

- 3.1 Grundsätze
- 3.2 Abläufe und Organisation vor Ort
 - 3.2.1 Maßnahmen für den Trainingsbetrieb
 - 3.2.2 Maßnahmen für den Spielbetrieb

4. Sonstiges

- 4.1 Haftungshinweis
- 4.2 Rechtliches
- 4.3 Anhänge



1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Allgemeine Regeln

- Sämtliche Veränderungen in Bezug auf Absperrungen, Desinfektionsspender und Markierungen (jeglicher Art) sind im Voraus mit den Hygienebeauftragten abzustimmen.

1.2 Allgemeine Hygiene- und Distanzregelungen

- Es gilt grundsätzlich ein generelles Abstandsgebot von mindestens 1,50 m
- Der Mindestabstand betrifft alle auf dem Sportplatz befindlichen Personen (Zuschauer, Hilfskräfte, Spieler, Schiedsrichter etc.) und ist lediglich für den Trainings- und Spielbetrieb aufgehoben.
- Vor und nach dem Trainingsbetrieb müssen die Hände gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Hierbei sind die Hände mindestens 30 Sekunden und mit Seife zu reinigen.
- Begrüßungen jeglicher Art sollten komplett vermieden werden, hierbei gilt vor allem das Händeschütteln und/oder Umarmungen. Für die Spieler gilt diese Regelungen zudem während dem Spiel, so dass dafür Sorge getragen wird, dass zum Beispiel abklatschen oder Jubeln vermieden wird.
- Bei der Ausgabe von Getränken für den Spielbetrieb muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich jeder Spieler seine eigene Flasche nimmt. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird kein Trinken ausgegeben. Es wird zudem empfohlen, die Getränke von zu Hause mit zu bringen.
- In der Kabine dürfen sich zum Duschen maximal 4 Personen befinden. Hygieneartikel (Shampoo, Duschgel) muss wieder mitgenommen werden und darf nicht untereinander ausgetauscht werden.
- Auf dem Platz ist das Spucken und/oder das Naseputzen untersagt.



1.3 Gesundheitszustand

- Bei den folgenden Symptomen müssen die betroffenen Personen (Spieler, Zuschauer oder Betreuer) dringend zu Hause bleiben.
 - Husten
 - Fieber (ab 38° Celsius)
 - Atemnot
 - Erkältungssymptome
 - Geschmacksverlust
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn diese Symptome bei anderen Personen im gleichen Haushalt vorliegen.
- Bei einem positiven Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betroffene Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden. Erst nach Bestätigung der Genesung der betroffenen Person, darf die Teilnahme am Betrieb wieder Wahrgenommen werden.

1.4 Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmer am Spielbetrieb einer Risikogruppe angehören. Ist dies der Fall wird diesen Personen geraten, die Teilnahme nicht wahr zu nehmen.
- Sollten sich Trainer, Betreuer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen nicht im Klaren sein, ob sie am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen sollen, wird empfohlen, einen Arzt zur Klärung aufzusuchen oder auf die Teilnahme zu verzichten.



2. Organisatorische Voraussetzungen

2.1 Organisatorische Maßnahmen

Hygienebeauftragte SG Hallwangen 1934 e.V.	
Ruben Horlacher Hangstraße 34 72178 Waldachtal 0171 2389299 Rubenhorlacher@gmx.de	Christoph Huss Lindenweg 12 72280 Hallwangen 0176 43849949 Christoph-Huss@web.de

2.2 Kommunikation

- Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter sind in die Vorgaben zum Trainings- Spielbetrieb sowie in die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Sämtlicher Trainings- und Spielbetrieb ist im Voraus mit den Hygienebeauftragten abzustimmen. Es muss die Genehmigung von den oben genannten Personen eingeholt werden.
- Vor der Aufnahme des Trainingsbetriebs werden alle teilnehmenden Personen aktiv über die Regeln informiert
- Alle anderen Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten werden über das Hygienekonzept durch Aushängen und veröffentlichen auf der Homepage informiert.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der aufgestellten Regeln gewillt sind, kann der Zutritt zum Sportgelände verwehrt werden. Des Weiteren wird bei Missachtung der Maßnahmen ein Verbot oder eine Verweisung ausgesprochen.
- Das Hygienekonzept wird per E-Mail an alle Trainer, Betreuer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter gesendet.
- Für Rückfragen kann sich jederzeit an die Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.



3. Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

3.1 Grundsätze

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Spieler über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten. Werden die Anweisungen nicht Wahrgenommen, kann auch hier eine Ermahnung mit anschließender Verweisung vom Vereinsgelände erfolgen.
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit, mit Datum, Uhrzeit und Teilnehmerzahl durch den verantwortlichen Trainer ist zu gewährleisten. Die Dokumentation ist mindestens vier Wochen aufzubewahren.

3.2 Abläufe und Organisation vor Ort

3.2.1 Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund- und Nasenschutz empfohlen.
- Die Ankunft am Sportgelände ist zu planen, um so längere Wartezeiten zu vermeiden.
- Wenn möglich sollten sich die Teilnehmer des Trainingsbetriebs bereits umgezogen am Sportplatz efinden. Ist dies nicht möglich können die Kabinen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Eingeteilt in Gruppen von 8 oder maximal 12 Personen.
- Sollten die Duschkabinen benutzt werden, ist dies lediglich mit höchstens 4 Personen gestattet.
- Nach der Beendigung des Trainings- und Spielbetriebs ist das Sportgelände möglichst zeitnah zu verlassen.
- Sollte nach dem Training das Vereinsheim (Gaststätte) besucht werden, muss die Person ihre Kontaktdaten an das Personal, für eine Rückverfolgung, abgeben.
- Alle Trainings- und Spielformen können mit Körperkontakt durchgeführt werden.
- Die maximale Gruppengröße beträgt auf dem Sportplatz maximal 30 Personen, die Trainer zählen dabei zur Gruppengröße.



- Sollte die Maximalanzahl von 30 Personen überschritten werden, kann in mehreren Gruppen trainiert werden. Hierbei dürfen die jeweiligen Gruppen während und nach dem Trainingsbetrieb nicht durchgemischt werden. Es wird empfohlen die Trainingseinheit zeitversetzt zu beenden.
- Die Kabinen dürfen nur über den vorgeschriebenen „Sportlereingang“ betreten und verlassen werden. Es sollte jedoch auf die Einhaltung des „Einbahnverkehrs“ geachtet werden, so dass die Gruppen nicht aufeinandertreffen.
- Die Kabinen sind nach jeder Trainingseinheit und Nutzung vom jeweiligen Kabinendienst gründlichst zu reinigen (desinfizieren).

3.2.2 Maßnahmen für den Spielbetrieb

- Der Mindestabstand von mindestens 1,5 m muss auf dem Weg zum Spielfeld zu jeder Zeit gewährleistet werden können.
- Außerhalb des eigentlichen Fußballspiels sollten sich die beiden Mannschaften, wenn möglich räumlich getrennt aufhalten.
- Der Zugang zu den Kabinen wird zuerst den Gästen gewährt um ein durchmischen der Mannschaften und kreuzen der Wege zu vermeiden.
- Sollte ein Spieltag mit 2 Mannschaften stattfinden (I Mannschaft / II Mannschaft), so müssen die Gastspieler der II Mannschaft in die Kabinen des Vereinsheims Fußball eingeteilt und die I Mannschaft (Nach Rücksprache mit Verantwortlicher Person SGH) in die Kabinen der Tennisabteilung eingeteilt werden.
- Die Kabinen dürfen nur unter der strikten Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verwendet werden.
- Die Kabinen müssen nach benutzen der jeweiligen Mannschaften, vom eingeteilten Kabinendienst gründlichst gereinigt und desinfiziert werden.
- Das Ausfüllen des Spielberichtes Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellung erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. Zuhause oder auf Mobilien Geräten. Das gleiche gilt für den Schiedsrichter.
- Ist dies nicht der Fall, muss sich zu jeder Zeit, neben dem Eingabegerät ein funktionierender und gefüllter Desinfektionsspender befinden.
- Alle zum Spiel anwesenden Personen, die Aktiv am Spielgeschehen teilnehmen, müssen genaustens auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Es sollten maximal 5 Betreuer pro Team vor Ort sein.



- Spiele und die dazugehörigen Aufwärmphasen sind zeitlich zu planen, so dass keine Überschneidungen mit anderen Mannschaften entstehen. Die Benutzung eines zweiten Platzes wird empfohlen.
- Jeder Mannschaft wird vor dem Aufwärmen eine Platzhälfte zugewiesen (Gästemannschaft Tor zur Waldseite).
- Die Durchmischung der Mannschaften ist untersagt.
- Die Equipment Kontrolle im Außenbereich wird weiterhin durch den Schiedsrichter vollzogen. Hierbei muss in der Schiedsrichterkabine ein funktionierender und gefüllter Desinfektionsspender vorhanden sein.
- Kann bei der Kontrolle durch den Schiedsrichter der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, hat dieser hierbei einen Mund- Nasenschutz zu tragen.
- Es gibt keine Eröffnungsinszenierungen (Einlaufen oder Begrüßen).
- Kein gemeinschaftliches Aufstellen der Mannschaften.
- Kein „Handshake“
- Die Mannschaften stellen sich zu Spielbeginn bereits in beiden Spielhälften auf.
- Die Platzwahl wird unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m vollzogen.
- Während der Halbzeitpause verbleiben alle Akteure, wenn möglich im freien und getrennt.
- Keine Pressekonferenzen
- Nach dem Spiel können die Kabinen wieder unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Eingeteilt in Gruppen von 8 oder maximal 12 Personen.
- Sollten die Duschkabinen benutzt werden, ist dies nur mit max. 4 Personen gestattet.
- Die Kabinen müssen nach Nutzung der Mannschaften vom zugeteilten Kabinendienst gereinigt (desinfiziert) werden.
- Zum Spielbetrieb wird nur ein Zu- sowie Ausgang für die Zuschauer zum Sportgelände gewährleistet. Hierbei werden die Zuschauer durch Schilder, auf die vorgeschriebenen Ein- und Ausgänge hingewiesen.
- Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Zuschauer am Eingangsbereich
 - Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
 - Datenerhebung gem. CoronaVo §6



„Sämtliche Zuschauer, Besucher werden am Zentralen Zugang mit Namen, Vorname, Telefon- oder E-Mailadresse und Anwesenheitszeitraum erfasst“.

- Durch die Dokumentation der Zuschauer wird die Einhaltung der maximal zulässigen Zuschauerzahl gewährleistet.
- Eingangsbereich für Zuschauer (siehe Anhang).
- Die Zuschauer werden durch Plakate und Hinweisschilder auf die Hygienevorschriften hingewiesen.
- Vor dem Betreten des Geländes müssen die Hände desinfiziert werden (hierbei wird für ausreichend Desinfektionsmittel durch den Verein gesorgt).
- Die Helfer der Einlasskontrolle tragen zu jeder Zeit einen Mund- und Nasenschutz.
- Befinden sich Vereinsmitglieder oder Besucher (Zuschauer) in der Sportgaststätte müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden und mindestens vier Wochen aufbewahrt werden.
- Bei Erwerb einer Speise (Wurststand) wird auf den nötigen Mindestabstand in der Warteschlange hingewiesen.
- Die am Wurststand arbeitenden Personen, müssen während des Verkaufs Handschuhe und eine MNB tragen.

4. Sonstiges

4.1 Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist grundsätzlich jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheit- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs für den Verein wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht geltend gemacht. Der SG Hallwangen ist grundsätzlich bewusst, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheit - und Hygienestandards eine Ansteckung nicht immer vermieden werden kann. Der Verein haftet nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kann nur in Betracht gezogen werden, wenn dem Verein bzw. den zuständigen Hygienebeauftragten ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein oder die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

4.2 Rechtliches

Die Vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann in diesem Zusammenhang nicht übernommen werden.

4.3 Anhänge

